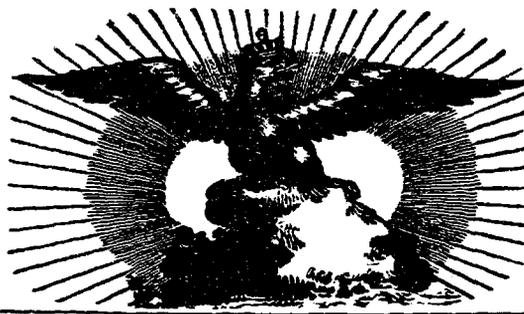


Osthavel-
Kreis-



ländisches
Blatt.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Sgr. 6 Pf.

Insertions-Gebühren für die Spalten-
Zeile oder deren Raum 1 Sgr.

Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Vormittags 10 Uhr, angenommen.

Nr. 60.

Nauen, Sonnabend den 30. Juli

1859.

Ämtlicher Theil.

Aufruf zur Hülfe.

Das Gehöft des Colonisten **Seller** zu Mangelshorst mit dem Mobiliar und fast sämmtlichem Inventar ist am 28ten v. M. ein Raub der Flammen geworden; dabei sind 2 Pferde und 6 Kühe verbrannt, und 2 Kühe haben in Folge der erlittenen Brandschäden getödtet werden müssen. Der Colonist **Lugge**, dessen Gehöft ebendaseibst bereits am 18. Februar v. J. mit ähnlichem Verluste abgebrannt war, hatte bei dem 3c. **Seller** einshweilen eine Wohnung bezogen; dort ist ihm bei dem letzten Brande das sämmtliche, inzwischen wieder angeschaffte Inventar abermals verbrannt. Die von Beiden bezüglich der Gebäude zu erwartenden Feuerkassengelder sind nicht einmal hinreichend zum Wieder-Aufbau; die Wiederanschaffung des Inventars und Mobilars, welches nicht versichert war, ist ihnen ohne Zutritt Anderer unmöglich. Dabei kommt in Betracht, daß das Grundstück des **Lugge** ohnehin schon sehr verschuldet und außerdem mit einem Altitheile belastet ist.

Wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß durch Unterlassung der Versicherung bezüglich des Inventari und des Mobilars die Abgebrannten wesentlich selbst die Schuld tragen an der traurigen Lage, worin sie sich jetzt befinden, so wird dadurch doch Niemand abgehalten werden, den beiden Abgebrannten das Mitleid zu versagen, welches jeder gute Christ für das Elend seines Mitmenschen hat, und da zu erwarten steht, daß Manche, welche sich einer glücklicheren Lage erfreuen, geneigt sein möchten, durch ein Scherflein von ihrem Ueberfluß den beiden Abgebrannten zu Hülfe zu kommen, sobald ihnen deren unglückliche Lage bekannt geworden, so bringe ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordere die Ortsvorstände und Schulzen des Kreises auf, sich einer Sammlung der aus ihrer Ortschaft ihnen zur Weiterbeförderung etwa offerirten Beiträge zu unterziehen, dieselben einzeln unter Namhaftmachung des Uebers zu verzeichnen und mit dem Verzeichniß mir bis zum 15. August d. J. die solchergestalt eingegangenen Beiträge, event. aber eine Vacat-Anzeige zugehen zu lassen. Sobald die Sammlung geschlossen, werde ich das Resultat durch das Kreisblatt veröffentlichen. — Nauen, den 27. Juli 1859.

Der Königliche Landrath
W i l k e n s.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 23ten v. M. (Nr. 50 des Kreisblatts) fordere ich die Schulzen und Ortsvorsteher, welche noch im Rückstand sind mit der Einbringung der gesammelten Beiträge für die Verunglückten im Kreise Abweiler, hiermit auf, binnen 14 Tagen die gesammelten Beiträge an die hiesige Kreiscaffe gelangen zu lassen, anderenfalls aber mir über das Resultat der von ihnen veranstalteten Sammlung binnen spätestens 14 Tagen Anzeige zu machen.

Nauen, den 27. Juli 1859.

Der Königliche Landrath
W i l k e n s.

Öffentliche Bekanntmachung.

Am 16ten d. M. ist in der Havel bei Tiefwerder die Leiche eines neugeborenen Kindes weiblichen Geschlechts gefunden worden. Dasselbe war vollständig ausgebildet und hat anscheinend einem lebenden und lebensfähigen Kinde angehört.

Ein Jeder, der über die Mutter des Kindes oder das vermuthlich an letzterem verübte Verbrechen Auskunft geben kann, wird zur unverzüglichen Anzeige bei der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde aufgefordert und die verehrlichen Behörden um gefällige Mitwirkung bei Entdeckung des Verbrechens ersucht.

Neu-Nuppin, 27. Juli 1859. Der Staatsanwalt.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgerichts-Commission zu Fehrbellin,
den 16. Juni 1859.

Das der verehrlichen **Weber Dittmann, Henriette Albertine geb. Bickert**, früher vermittelweten **Fickinger**, gehörige, Vol. II Fol. 530 Nr. 83 des Hypothekenbuchs verzeichnete, bei hiesiger Stadt belegene Grundstück, abgeschätzt auf 1500 Thlr., soll am 7. October 1859, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Gericht anzumelden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgerichts-Commission zu Fehrbellin,
den 20. Juli 1859.

Die dem jetzt verstorbenen Kaufmann **Julius Friedrich Albert Schneider** gehörige, Vol. III Fol. 295 Nr. 75 des Hypothekenbuchs verzeichnete, in dem Dorfe Linum belegene Besikung, abgeschätzt auf 1800 Thlr., soll am 11. November d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Gerichte anzumelden.

Die unbekanntten Erben des verstorbenen Kossäthen **Joachim Christian Hecht** zu Linum werden hierzu öffentlich vorgeladen. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Bekanntmachung.

Der Löpfermeister **Herrmann Könnede** zu Velten beabsichtigt seine in der Beltener Feldmark nahe der Dorfstraße belegene Löpferrei durch die Anlage eines zweiten Löpferofens und Vergrößerung des Brennschauers zu erweitern.

Nach Vorschrift des §. 29 ff. der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch